

Statuten
der
DÄNISCH-SCHWEIZERISCHEN
HANDELSKAMMER
Kilchberg

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **DÄNISCH-SCHWEIZERISCHE HANDELSKAMMER** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist in 8802 Kilchberg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz und Dänemark in beiden Richtungen, unter Einbezug des Fürstentums Liechtenstein sowie die Förderung der Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

Zudem kann der Verein Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und privaten Interessen der Mitglieder organisieren.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Finanzmittel, Vermögen, Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes erhält der Verein folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsorbeiträge
- c) Honorare für Dienstleistungen
- d) Andere Zuwendungen und Einnahmen jeglicher Art
- e) Erträge aus der Bewirtschaftung des Vereinsvermögens

Über das Vereinsvermögen verfügt der Vorstand. Über zweckgebundene Zuwendungen jeder Art, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Die Mitglieder haben keine individuellen Rechte am Vereinsvermögen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung; das Vereinsvermögen soll jedoch nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten einer Institution zukommen, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kann als Mitglieder juristische und natürliche Personen aufnehmen, welche in Dänemark, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und den Verein unterstützen.

Der Verein besteht aus drei Kategorien von Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Jahresgebühren.

Art. 4.1 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind berechtigt, 6 Personen auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Die Bestimmung der Personen gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Damit sind diese berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Fördermitglieder sind berechtigt, an einer Veranstaltung als Hauptsponsor aufzutreten.

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt CHF 2'000.00.

Art. 4.2 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind berechtigt, 3 Personen auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Die Bestimmung der Personen gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Damit sind diese berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Der Jahresbeitrag für Firmenmitglieder beträgt CHF 1'000.00.

Art. 4.3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind berechtigt, sich auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Damit sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 400.00.

Art. 4.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche durch ihr Engagement für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder entrichten keine Jahresbeiträge und geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Privilegien der Vereinsmitglieder.

Art. 4.4 Diplomatische Mitglieder

Diplomatische Mitglieder sind die jeweiligen, amtierenden Botschafter der Schweiz, von Dänemark und des Fürstentums Liechtenstein in diesen Ländern. Sie sind berechtigt, sich auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Damit sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Diplomatische Mitglieder entrichten keine Jahresbeiträge und geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Privilegien der Vereinsmitglieder.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins gemäss ihrem Status (Art. 4) teilzunehmen.

Jedes Mitglied, welches seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat, hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, Fördermitglieder haben 2 Stimmen.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf alle Unterstützungen und Beratungen, die der Verein seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Damit zusammenhängende Honorare werden für alle Mitglieder gleich berechnet.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gemäss ihrem Status zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei seiner Zweckerfüllung. Sie sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Kenntnisnahme des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung der Gründe verweigern.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Konkurs oder die Liquidation.

Der Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist per eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand oder einer allfälligen Geschäftsführung zuzustellen.

Der Vorstand kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abweichen, wenn schützenswerte Gründe vorliegen.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausschliessen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten. Der sofortige Ausschluss berechtigt nicht, bereits bezahlte Mitgliederbeiträge Rückfordern zu können.

III. Organe des Vereins

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes;
- c) Beschluss über das Jahresbudget;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Behandlung von Ausschlussrekursen.

Art. 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über folgende Traktanden Beschluss zu fassen:

- g) Abnahme des Protokolls
- h) Wahl des Vorsitzenden;
- i) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- j) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes;
- k) Beschluss über das Jahresbudget;
- l) Eingereichte Anträge.

Art. 9.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn ein fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird die Einberufung von den Mitgliedern verlangt, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

Art. 9.3 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per e-mail. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten und spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen, bzw. drei Wochen vor dem Termin einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.

Die Mitglieder können weitere Vorschläge zur Traktandenliste abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

Sämtliche fristgerecht eingegangenen Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins eingesehen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall der von der Mitgliederversammlung gewählte Tagespräsident.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Abstimmungen können auf Antrag und Beschluss hin geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle sind jeweils an der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 10 Der Vorstand

Art. 10.1 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung des Präsidenten und seines Vertreters sowie die weitere Konstituierung des Vorstandes;

- b) Einstellung eines Geschäftsführers;
- c) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen, sofern er diese Aufgaben nicht an eine Geschäftsführung delegiert hat;
- f) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung;

Art. 10.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Bei einem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtszeit besitzt der Vorstand das Recht der Selbstergänzung. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 10.3 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollten regelmässig jedoch mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der folgenden Sitzung zu genehmigen

Art. 11 Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes hin, besondere Ausschüsse von Vereinsmitgliedern gebildet werden. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand bestimmt. Die Berichterstattung erfolgt an den Vorstand.

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen; und
- c) der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Art. 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen, Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren. In diesem Fall ist ein Organisationsreglement zu erlassen.

Art. 14 Vertretung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

Art. 15 Kassier

Der vom Vorstand gewählte Kassier ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich.

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens ein Drittel der Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres erstmals am 31. Dezember 2010.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....

.....